

Die Verwaltungsanweisung zu § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung zu § 4 AsylbLG (Leistungsberechtigte), Stand 06.03.2008 wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen, Nerz

Bremen, Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 4 AsylbLG](#)

Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Durchführung der Krankenbehandlung durch die AOK Bremen/ Bremerhaven (§ 264 Abs. 1 SGB V).....	3
3.	Besonderheiten bei der Anmeldung „Fachstelle Flüchtlinge“	3

1. Allgemeines

Leistungen bei Krankheit nach [Abs. 1](#) sind ausschließlich für den Personenkreis nach [§ 1 Abs. 1](#) bestimmt und werden nur bei akuter Krankheit und Schmerzzustand einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren gewährt. Eine akute Krankheit liegt vor, wenn diese "schnell" oder "plötzlich" auftritt und die einer aus medizinischen Gründen ärztlichen/zahnärztlichen Behandlung bedarf.

Auch erfasst sind bei chronischen Erkrankungen eintretende akute Krankheitszustände. Eine chronische Erkrankung hingegen, die sich langsam entwickelt und sich über mehrere Wochen anhaltender Krankheitszustand körperlicher oder auch geistiger Art, der aus einer akuten Erkrankung folgen kann unterliegt nicht der Leistung nach [Abs. 1](#). Unter einer chronischen Erkrankung versteht man eine länger andauernde, schwer heilbare Krankheit.

Die Beurteilung ob eine Behandlung erforderlich ist erfolgt nach medizinischen Gesichtspunkten und obliegt dem behandelnden Arzt/Zahnarzt.

[Absatz 2](#) definiert die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.



[Abs. 3](#) sichert die die ärztliche/zahnärztliche Versorgung unter Einbeziehung amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und der medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

**2. Durchführung der Krankenbehandlung durch die AOK Bremen/ Bremerhaven
([§264 Abs. 1 SGB V](#))**

Die Durchführung der Krankenbehandlung erfolgt seit dem 01.10.2005 durch die AOK Bremen/ Bremerhaven. Die Freie Hansestadt Bremen und die AOK Bremen/ Bremerhaven haben zu diesem Zweck eine Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach [§ 264 Abs. 1 SGB V](#) abgeschlossen. Auf die [Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1 SGB V](#) wird verwiesen.

3. Besonderheiten bei der Anmeldung „Fachstelle Flüchtlinge“.

Asylbewerber/-innen erhalten über den Träger der Unterkunft „Lindenstraße“ der AWO kurzfristig einen Termin bei dem Fachdienst Integration und Flüchtlinge (F9) zur Erstantragstellung und Anmeldung bei der AOK nach § 264 SGB V.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 06.03.2008 wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.